

Anrechnung der Maßregel auf verfahrensfremde Strafe

StGB §§ 67 Abs. 6, 63

Die Anrechnung auf eine verfahrensfremde Strafe (§ 67 Abs. 6 StGB) aus Straftaten, die nach Anordnung der Maßregel begangen worden sind, scheidet in der Regel aus. Besondere Umstände können jedoch die Feststellung einer besonderen Härte rechtfertigen (hier: Verzögerungen der Strafvollstreckung; lange Dauer der Unterbringung; erfolgreicher Behandlungsverlauf).

LG Potsdam, Beschl. v. 30.08.2018 – 20 StVK 144/18

Mitgeteilt von RA Dr. Jan Oelbermann, Berlin.

Aufschiebende Wirkung einer Beschwerde gegen die Erledigung der Entziehungsbehandlung

StPO §§ 140 Abs. 2, 307 Abs. 2; StGB § 67d Abs. 5

Das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung einer Erledigungsentscheidung gem. § 67d Abs. 5 StGB ist mit den dem Verurteilten dadurch entstehenden Nachteilen abzuwägen, wobei maßgebend die Erfolgsaussichten der Beschwerde sind. Für den Fall, dass das Beschwerdegericht die Frage der Notwendigkeit der Anwesenheit eines Verteidigers während der mündlichen Anhörung des Verurteilten anders als die StVK beurteilen sollte, soll dem Verurteilten die Chance auf einen Therapieplatz in der Entziehungsanstalt erhalten bleiben, den er im Falle einer sofortigen Verlegung in die JVA verlieren würde.

LG Göttingen, Beschl. v. 16.07.2019 – 50 StVK 41/19

Mitgeteilt von RA Prof. Dr. Helmut Pollähne, Bremen.

Halbstrafe und Corona-Pandemie

StGB § 57 Abs. 2 Nr. 2

Kann ein Verurteilter im offenen Vollzug wegen der aufgrund der Corona-Pandemie angeordneten Ausgangssperre bis auf weiteres seinem freien Beschäftigungsverhältnis nicht mehr nachgehen, stellt der weitere Vollzug eine besondere Härte für ihn dar, die einen besonderen Umstand i.S.d. § 57 Abs. 2 Nr. 2 StGB begründen kann.

LG Kleve, Beschl. v. 26.03.2020 – 115 StVK 63/20

Aus den Gründen: Der Verurteilte verbüßt derzeit eine Freiheitsstrafe von 2 J. 3 M. wegen Steuerhinterziehung in zwei Fällen. Der Verurteilte hat am 18.03.2020 die Hälfte der Strafe verbüßt. Der Zweidritteltermin ist am 02.08.2020 und das Strafende notiert auf den 03.05.2021.

Der Verurteilte hat durch seinen Verteidiger ein Halbstrafengesuch gestellt. Die JVA und die StA haben eine Halbstrafenaussetzung mit der Begründung nicht befürwortet, dass keine besonderen Umstände vorlägen.

Eine Aussetzung der Vollstreckung des Restes einer – wie hier – 2 J. übersteigenden Freiheitsstrafe bereits nach Verbüßung der Hälfte kommt nach § 57 Abs. 2 Nr. 2 StGB in Betracht, wenn – neben

einer positiven Sozialprognose gem. § 57 Abs. 1 StGB – die Gesamtwürdigung von Tat, Persönlichkeit des Verurteilten und seiner Entwicklung während des Strafvollzugs ergibt, dass besondere Umstände vorliegen, die eine Strafaussetzung zur Bewährung rechtfertigen. Die besonderen Umstände brauchen keinen Ausnahmecharakter zu haben und sie müssen nicht kumulativ für jedes einzelne Kriterium (Tat, Persönlichkeit, Entwicklung während des Strafvollzugs) festgestellt werden. Sie müssen allerdings im Vergleich mit gewöhnlichen, durchschnittlichen, allg. oder einfachen Milderungsgründen ein besonderes Gewicht aufweisen (OLG Köln NStZ 2008, 641 m.w.N.). Von besonderem Gewicht kann insbes. sein, dass es sich um eine Erstverbüßung i.S.v. § 57 Abs. 2 Nr. 1 StGB handelt. In die Würdigung können auch Umstände einbezogen werden, die bereits bei der Strafzumessung berücksichtigt worden sind; mehrere durchschnittliche Milderungsgründe können in ihrer Gesamtheit das Gewicht besonderer Umstände i.S.d. § 57 Abs. 2 Nr. 2 StGB erlangen (Fischer-StGB, 63. Aufl. 2016, § 57 Rn. 29 m.w.N.). Anders als bei der Aussetzung des Strafrestes nach Verbüßung von zwei Dritteln der Strafe (§ 57 Abs. 1 S. 1 StGB) fließen in die Bewertung auch Gesichtspunkte der Schuldschwere, der Generalprävention und der Verteidigung der Rechtsordnung mit ein (OLG Köln NStZ 2008, 641 m.w.N.).

Gemessen an diesen Maßstäben liegen in der vorliegenden Sache besondere Umstände vor, die eine Strafaussetzung schon nach Verbüßung der Hälfte der Strafe rechtfertigen.

Zu Gunsten des Verurteilten ist zu berücksichtigen, dass er nicht vorbestraft ist und dementspr. erstmals Haft verbüßt. Die Kammer hat bereits deshalb die Erwartung, dass der Verurteilte aus seinen Fehlern gelernt hat und daher nicht erneut straffällig wird. Prognostisch positiv wirken sich des Weiteren das gem. dem Führungsbericht der Vollzugsanstalt vorbildliche Vollzugsverhalten und die für den Verurteilten äußerst günstige Entlassungssituation (stabile familiäre Verhältnisse, feste Arbeitsstelle) aus. Zu Gunsten des Verurteilten hat die Kammer zudem berücksichtigt, dass die im Zeitraum bis 2011 begangenen Taten bereits längere Zeit zurückliegen und dass sich der Verurteilte auch danach nichts mehr hat zu Schulden kommen lassen. Dies bestätigt i.V.m. dem Fehlen von Vorstrafen und der – aus kriminalistischer Sicht – unauffälligen Vita des Verurteilten, dass es sich bei den in Rede stehenden Taten um »Ausrutscher« gehandelt hat.

Die vorstehend aufgeführten zahlreichen positiven Umstände begründen zunächst eine positive Sozialprognose i.S.d. § 57 Abs. 1 StGB. Darüber hinaus liegen auch besondere Umstände i.S.d. § 57 Abs. 2 Nr. 2 StGB vor. Neben den vorstehend zur Begründung der positiven Sozialprognose aufgeführten Umständen sind insoweit das bereits fortgeschrittene Alter des Verurteilten und die überlange Verfahrensdauer zu nennen. Der weitere Vollzug der Haft würde für den Verurteilten zudem eine besondere Härte darstellen, da er wegen der aufgrund der Corona-Pandemie angeordneten Ausgangssperre bis auf weiteres seinem freien Beschäftigungsverhältnis nicht mehr nachgehen könnte und ihm daher akut der Verlust seiner Arbeitsstelle droht. Auch gehört der Verurteilte angesichts seines Alters zu den durch die Corona-Pandemie gesundheitlich besonders gefährdeten Personen.

Jedenfalls in ihrer Gesamtheit kommt den vorgenannten Umständen das Gewicht besonderer Umstände i.S.d. § 57 Abs. 2 Nr. 2 StGB zu, wobei besonderer Bedeutung zukommt, dass der Verurteilte nicht vorbestrafter Erstverbüßer ist und dass die Taten bereits längere Zeit zurückliegen. Zu berücksichtigen ist auch, dass die zu verbüßende Gesamtfreiheitsstrafe von 2 J. 3 M. nur knapp über der Schwelle von 2 J. liegt, ab der für Erstverbüßer besondere Umstände für eine Halbstrafenaussetzung vorliegen müssen. Gesichtspunkte

te der Schuldschwere, der Generalprävention und der Verteidigung der Rechtsordnung stehen in dem vorliegenden Verfahren einer bedingten Entlassung aus der Haft bereits nach Verbüßung der Hälfte der Strafe ersichtlich nicht entgegen. [...]

Mitgeteilt von RA Dr. *Sebastian Wollschläger*, Köln.

Widerruf der Aussetzung von Maßregel und Reststrafe

StGB §§ 67g, 64, 56f

Der Widerruf der nach einer erfolgreichen Entziehungsbehandlung zur Bewährung ausgesetzten Reststrafe wegen einer neuen Tat zieht weder den Widerruf der Aussetzung der Maßregel noch deren Erledigung nach sich, wenn der Hang weiterhin vorliegt, die neue Tat darauf aber nicht beruht.

LG Traunstein, Beschl. v. 07.08.2018 – StVK 475/18

I. Gegen den Verurt. wurde die im Beschlusstenor genannte Gerichtsentscheidung eine Freiheitsstrafe von 2 J. zwei M. wegen Einfuhr von Btm geringer Menge verhängt und die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt angeordnet.

Nach Teilverbüßung der Maßregel wurde die Vollstreckung der Unterbringung und des Strafrestes durch Beschl. der *StVKH* des *LG* v. 11.12.2015 in [...] mit einer Bewährungsfrist/Führungsaufsicht von 5 J. Bewährung ausgesetzt.

Die Bewährungszeit beginnt mit der Rechtskraft der Entscheidung am 22.12.2015.

II. Die Strafaussetzung zur Bewährung war zu widerrufen,

Der Verurt. hat in der Bewährungszeit eine neue Straftat begangen und dadurch gezeigt, dass die Erwartung, die der Strafaussetzung zu Grunde lag, sich nicht erfüllt hat (§ 59 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 StGB).

Gegen ihn wurde durch Urt. des *LG Traunstein* v. 04.08.2017 [...] wegen besonders schweren Raubs u.a. be-
gangen am 27.09.2018, eine Freiheitsstrafe von 8 Jahren verhängt. Der Angekl. überfiel mit mehreren Mittätern, wovon zumindest einer nach Wissen des Angekl. ein Messer bei sich führte, seinen Drogenhändler, um Btm und Bargeld zu erbeuten, was letztlich unter Einsatz des Messers auch gelang. Das Tatopfer wurde dabei erheblich mit dem Messer verletzt. [...]

Die Entscheidung ist seit dem 09.03.2018 rechtskräftig.

Die Freiheitsstrafe verbüßt der Verurt. derzeit in der JVA Straubing.

Die Voraussetzung des § 56f Abs. 2 StGB liegen nicht vor. Mildere Maßnahmen wie eine Verlängerung der Bewäh-

rungszeit oder weitere Auflagen und Weisungen reichen nicht aus.

III. Ein Widerruf der Unterbringung oder eine Eledigterklärung gem. § 67d Abs. 5 StGB war nicht veranlasst.

Der Zweck der Maßregel erfordert derzeit nicht deren Vollstreckung. Im neuen Verfahren wurde Unterbringung nicht angeordnet mangels Hangtat, obwohl der Angekl. zur Tatzeit unter Btm stand. Eine Beschaffungstat wurde ebenfalls seitens des Verurt. nicht angenommen. Auch im Vorfeld hat der Verurt. zwar konsumiert (und damit auch gegen Weisungen verstoßen), jedoch nach den Ausführungen des Sachverständigen im neuen Verfahren nicht in einem Umfang, dass eine Unterbringung derzeit erforderlich wäre. So sind auch die Ausführungen des Sachverständigen zu verstehen in Bezug auf eine eventuelle Erledigterklärung der hier gegenständlichen Unterbringungen. Die Voraussetzung hierfür liegen aus Sicht der Kammer nicht vor. Der ursprüngliche zur hier gegenständlichen Unterbringung führende Hang liegt auch weiter vor, wenn auch in behandelter Form. Würde man der Argumentation des StA folgen, die eine Erledigterklärung beantragt hat, könnte man in der Regel bei behandelter Sucht oder behandeltem Hang eine Unterbringung nicht zur Bewährung aussetzen, sondern müsste sie sogleich für erledigt erklären.

Mitgeteilt von RA Dr. *Adam Ahmed*, München.

Aussetzung zur Bewährung (§ 36 BtMG) ohne Zurückstellung

BtMG §§ 36, 35

Ist eine Zurückstellung gem. § 35 BtMG nicht erfolgt, weil sich der Verurteilte bereits vor Rechtskraft des Urteils (hier: nach Außervollzugsetzung des Haftbefehls mit der Anweisung, sich in eine anerkannte Therapieeinrichtung zu begeben) erfolgreich einer Behandlung seiner für die abgeurteilten Taten ursächlichen Btm-Abhängigkeit unterzogen hatte, kann ihm dies unter Zugrundelegung der mit den §§ 35 ff. BtMG verfolgten Intention des Gesetzgebers nicht zum Nachteil gereichen. Die Regelungslücke ist dahingehend zu füllen, auch in diesen Fällen eine Aussetzung zur Bewährung gem. § 36 BtMG zuzulassen.

LG Hamburg, Beschl. v. 06.05.2019 – 628 Qs 11/19

Mitgeteilt von RA *Tim Burkert*, Hamburg.

Anm. d. Red.: S. dazu auch OLG Stuttgart StV 1987, 208, OLG Düsseldorf StV 1992, 184 und LG Magdeburg StV 2005, 284.